

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (kurz: Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Seveso-III-Richtlinie wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe, vor allem aber auch die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit. Die Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Neben dem Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Seveso-III-Richtlinie hat sich aus der aktuellen Rechtsprechung ein Klarstellungsbedarf im Hinblick auf das in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelte Abstandsgebot zwischen Störfallbetrieben und anderen schutzwürdigen Nutzungen gezeigt.

Der Gesetzentwurf dient im Schwerpunkt der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, soweit sie nicht durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgt. Insbesondere sollen die neuen Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit mit diesem Artikelgesetz umgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll daneben vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung klargestellt werden, dass das Abstandsgebot nicht nur im Rahmen von Planungen, sondern auch bei der Zulassung schutzbedürftiger, im Ländervollzug zu bestimmender Einzelvorhaben berücksichtigt werden muss.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf enthält zur Umsetzung der Seveso-III-RL, insbesondere der Artikel 15 und 23, Änderungen des BImSchG, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Die Klarstellung im Hinblick auf das Abstandsgebot soll durch eine Änderung des § 50 BImSchG aufgenommen werden.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative. Die Klarstellung im Hinblick auf das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG dient der Rechtssicherheit und der Erleichterung des Vollzugs und sollte daher aufgenommen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden nachgereicht. Zunächst müssen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung Daten zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands abgefragt werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle zum 12. ÄndG BImSchG] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind“
 - b) Die Angabe „§ 50 Planung“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 50 Abstandsgebot; Erhaltung von Reinluftgebieten“
 - c) Die Angabe „§ 73 (weggefallen)“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 73 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren“
2. § 3 Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1), in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit davon auszugehen ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.“

3. In § 12 Absatz 1a werden die Wörter „Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder“ gestrichen.

4. In § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Genehmigung kann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und durch deren Errichtung oder störfallrelevante Änderung der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten gemäß § 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht eingehalten wird. In diesen Fällen ist anstelle des vereinfachten Verfahrens das Verfahren nach § 10 mit Ausnahme von Absatz 6 anzuwenden. § 10 Absatz 3 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für störfallrelevante Änderungen ist § 16 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

5. § 20 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Entscheidung über eine Untersagung nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde auch schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegten erforderlichen Folgemaßnahmen.“

- c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

6. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

7. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§23a

Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

(1) Die Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die Anzeige muss alle für die Prüfung nach Absatz 2 erforderlichen Informationen und Unterlagen enthalten.

(2) Auf Grundlage der Anzeige nach Absatz 1 stellt die zuständige Behörde fest, ob bei der Errichtung oder der störfallrelevanten Änderung der Anlage der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten gemäß § 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eingehalten ist. Diese Feststellung ist dem Träger des Vorhabens mitzuteilen und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Soll ein Genehmigungsverfahren nach den Absätzen 4 bis 6 unterbleiben, ist dies öffentlich bekannt zu geben. Die Feststellung, dass durch das Vorhaben der Sicherheitsabstand nicht eingehalten ist, ist nicht selbständig anfechtbar.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach den Absätzen 4 bis 7 auch ohne die Vorprüfung nach Absatz 2 durchführen.

(4) Ergibt die Prüfung nach Absatz 2, dass der Sicherheitsabstand gemäß § 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht eingehalten ist, bedarf die Errichtung oder die störfallrelevante Änderung der Anlage einer Genehmigung. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen aus den §§ 22 und 50 sowie die Anforderungen aus der Störfallverordnung eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 2 sicherzustellen. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltgesetzes. Die §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) In dem Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach Absatz 4 ist den Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, innerhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 4 genannten Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(6) Über den Antrag nach Absatz 4 ist nach Eingang bei der Errichtung einer Anlage innerhalb einer Frist von sieben Monaten und bei der störfallrelevanten Änderung einer Anlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 zu regeln, insbesondere

1. Form und Inhalt des Antrags nach Absatz 4 Satz 2,

2. Verfahren und Inhalt der Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens durch die zuständige Behörde sowie

3. Form, Inhalt und Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids.“

8. § 25 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Entscheidung über eine Untersagung nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde auch schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegten erforderlichen Folgemaßnahmen.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG“ durch die Wörter „zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EG“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Der Betreiber von Anlagen eines Betriebsbereichs kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 Absatz 2 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 48 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.“

11. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Abstandsgebot; Erhaltung von Reinluftgebieten

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete und wichtige Verkehrswege

(Schutzobjekte) in der Nachbarschaft eines Betriebsbereichs sowie bei Planungen zur Ansiedlung oder im Sinne von Absatz 3 störfallrelevanten Änderungen von Betriebsbereichen in der Nachbarschaft von Schutzobjekten ist

1. der Sicherheitsabstand anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln,
2. festzustellen, ob durch die Planung der Sicherheitsabstand ganz oder teilweise unterschritten wird und
3. abzuwägen, ob die Umsetzung der Planung innerhalb des Sicherheitsabstands ausnahmsweise vertretbar ist.

Bei unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten können durch schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen auch durch andere geeignete Maßnahmen vermieden werden.

(2) Soweit den Vorgaben des Absatzes 1 nicht schon auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen ist, gilt Absatz 1 für die Zulassung von Vorhaben entsprechend.. Vorhaben im Sinne von Satz 1 sind die Ansiedlung oder störfallrelevante Änderung von Betriebsbereichen in der Nachbarschaft von Schutzobjekten sowie die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Schutzobjekten in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen, wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung Ursache von schweren Unfällen sein oder die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann.

(3) Die Änderung einer Anlage, eines Betriebsbereichs, eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe ist störfallrelevant im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn sich aus ihr erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten oder wenn sie dazu führen könnten, dass ein Betriebsbereich mit Grundpflichten zu einem Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten wird oder umgekehrt (störfallrelevante Änderung).

(4) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

12. In § 51a Absatz 3 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

13. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach dessen Vorgaben Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU sowie über die unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereiche. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU festgelegt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3c wird folgender § 3d eingefügt:

§ 3d

UVP-Pflicht bei Stöfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 9 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalles vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalles verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.“

2. Nummer 1.5 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.5.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.5.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 9 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

Artikel 3

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. Genehmigungen für Anlagen nach § 23a Absatz 4 Satz 1 oder § 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

2b. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (kurz: Seveso-III-RL) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Mit der Seveso-III-RL wird die Vorgängerrichtlinie 96/82/EG novelliert, hauptsächlich um sie an Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurden aufgrund einer umfassenden Überprüfung der Vorgängerrichtlinie noch weitere Regelungen geändert. Das betrifft zum Beispiel die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe, vor allem aber auch die Vorschriften über die Information, Beteiligung und den Gerichtszugang für die betroffene Öffentlichkeit. Die Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Neben dem Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Seveso-III-RL hat sich aus der aktuellen Rechtsprechung ein Klarstellungsbedarf im Hinblick auf das in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelte Abstandsgebot zwischen Störfallbetrieben und anderen schutzwürdigen Nutzungen gezeigt.

Der Gesetzentwurf dient im Schwerpunkt der Umsetzung der Seveso-III-RL, soweit sie nicht durch die Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erfolgt. Insbesondere sollen die neuen Regelungen zur Information, zur Beteiligung und über den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit mit diesem Artikelgesetz umgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit soll daneben vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung klargestellt werden, dass das Abstandsgebot nicht nur im Rahmen von Planungen, sondern auch bei der Zulassung schutzbedürftiger, im Ländervollzug zu bestimmender Einzelvorhaben berücksichtigt werden muss.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Schwerpunkt die Artikel 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten umgesetzt werden.

Artikel 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie schreibt vor, dass in den Planungs- und Zulassungsverfahren über

die Ansiedlung neuer Störfallbetriebe,

wesentliche Änderungen solcher Betriebe oder

neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können,

immer dann, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstandes Rechnung getragen werden muss, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Darüber

hinaus werden in Artikel 15 Absätze 2 bis 5 und 7 der Seveso-III-Richtlinie detaillierte Vorgaben für das Verfahren getroffen.

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, besteht kein Umsetzungsbedarf. Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG erfüllt die Anforderungen des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Für die Errichtung oder störfallrelevante Änderung („wesentliche Änderung“ i.S.d. Artikels 11 der Seveso-III-Richtlinie) von immissionsschutzrechtlich im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftige Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, ergibt sich ein Umsetzungsbedarf für die Fälle, in denen bei einer Relevanz des Vorhabens für den Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Nutzungen nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss. Die entsprechende Umsetzung wird durch den Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für die genannten Fälle in § 19 Absatz 4 BImSchG erreicht.

Für die Errichtung oder störfallrelevante Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die entweder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (z.B. nach Bauordnungsrecht) oder für die kein Genehmigungserfordernis besteht, ergibt sich ein Umsetzungsbedarf. Die Umsetzung erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Hierfür sollen in einem neuen § 23a BImSchG ein „störfallrechtliches“ Genehmigungserfordernis sowie die grundsätzlichen Vorgaben für das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt werden. Weitere Detailregelungen sollen in die zu ändernde Störfall-Verordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme eines neuen Genehmigungserfordernisses ist europarechtlich zwingend, da die Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie ein Trägerverfahren erfordert, das die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den detaillierten Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie gewährleisten kann. In den hier genannten Fällen gibt es ein solches Trägerverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bislang nicht. Um den Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung möglichst gering zu halten, werden nur die nach der Richtlinie zwingenden Vorgaben umgesetzt.

Unter die Fallgruppe der „neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft“ fallen auf bundesrechtlicher Ebene Infrastrukturvorhaben wie z.B. Fernstraßen. Bei Vorhaben, die nach den Infrastrukturgesetzen des Bundes zugelassen werden, soll Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie durch eine im Wesentlichen klarstellende Änderung des UVPG umgesetzt werden. Da das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 9 UVPG den Anforderungen des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie entspricht, soll über eine im Wesentlichen klarstellende Änderung der Anlage 2 des UVPG sowie die Einführung eines neuen § 3d UVPG sichergestellt werden, dass für Infrastrukturvorhaben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG durchgeführt werden muss.

Soweit unter „neue Entwicklungen in der Nachbarschaft“ Vorhaben subsumiert werden müssen, die durch Landesrecht geregelt werden, hat die Umsetzung im Landesrecht (z.B. in den Bauordnungen der Länder) zu erfolgen.

Artikel 23 der Seveso-III-Richtlinie schreibt vor, dass Antragsteller die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Zugang zu Informationen überprüfen lassen können und dass die betroffene Öffentlichkeit die Zulassungsentscheidungen, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen wurden, gerichtlich überprüfen lassen kann.

Um insbesondere die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung in allen oben genannten Fallgruppen sicherzustellen, wird das UmwRG entsprechend ergänzt. Der Informations-

zugang mit Überprüfungsmöglichkeit ist bereits umfassend im Umweltinformationsgesetz (UIG) geregelt.

2. Abstandsgebot

Im Hinblick auf das in Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie enthaltene Gebot, dass zwischen schutzwürdigen Nutzungen und Störfallbetrieben grundsätzlich ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, besteht kein europarechtlicher Umsetzungsbedarf. Die Regelung wurde fast wortlautgleich aus der Vorgängerrichtlinie übernommen und dient dem Ziel schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

Aktuelle Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zeigen aber, dass in der täglichen Praxis Rechtsunsicherheit bei der Auslegung des § 50 BImSchG zur Umsetzung des Abstandsgebots in Zulassungsverfahren besteht, die derzeit im Vollzug bewältigt werden muss.

Um den Vollzug des Abstandsgebotes zu erleichtern, zu vereinheitlichen und mit dem Ziel der Verhütung von schweren Unfällen oder Verminderung von möglichen Unfallfolgen zu unterstützen, soll § 50 BImSchG um eine entsprechende Klarstellung - angelehnt an die Urteile des EuGH und des BVerwG - ergänzt werden. Inhaltlich soll daher zum einen eine Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass das Abstandsgebot nicht nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, sondern auch bei der Zulassung von schutzbedürftigen, im Ländervollzug zu bestimmenden Einzelvorhaben gilt. Zum anderen sollen zur Erleichterung und Vereinheitlichung des Vollzugs konkrete Prüfschritte vorgegeben werden.

3. Sonstige Änderungen

Neben den oben erläuterten Gesetzesänderungen vor dem Hintergrund der Artikel 13, 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie sind kleinere Anpassungen vorzunehmen. Zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-RL müssen die Unterabgabungsregelungen in den §§ 20 Absatz 1a, 23 Absatz 1 und 25 Absatz 1a BImSchG ergänzt werden. Soweit Regelungen Verweise auf die Vorgängerrichtlinie enthalten, werden sie durch Verweise auf die Seveso-III-Richtlinie ersetzt.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht gibt es keine Alternative.

Die Klarstellung im Hinblick auf das Abstandsgebot dient der Rechtssicherheit und der Erleichterung des Vollzugs und sollte daher aufgenommen werden.

Für eine Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie im Baurecht statt in § 50 BImSchG könnte sprechen, dass das Abstandsgebot bei der Bauleitplanung als Abwägungsdirektive zu berücksichtigen ist und auf der Ebene der Vorhabenzulassung als Kriterium der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens angesehen werden könnte. Dennoch sollen das Abstandsgebot und auch die beabsichtigte Klarstellung in § 50 BImSchG geregelt werden. Hierfür spricht zum einen, dass es bei der Flächenzuordnung im Rahmen des Abstandsgebotes stets um die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von Störfallauswirkungen und damit um immissionsschutzrechtliche Fragestellungen geht. Zum anderen könnte das Abstandsgebot im Baurecht nicht in einer zentralen Vorschrift umgesetzt werden. Das Rücksichtnahmegebot in § 15 BauNVO ist kein geeigneter Regelungsstandort für das Abstandsgebot, da der Anwendungsbereich der Vorschrift begrenzt ist. Sie gilt nur, wenn in einem Bebauungsplan ein Gebiet nach den §§ 2ff BauNVO festgesetzt wurde oder in den Fällen des § 34 Absatz 2 BauGB. Sie gilt aber nicht bei Bebauungsplänen ohne die genannten Gebietsfestsetzungen oder in

den Fällen des § 34 Absatz 1 BauGB. Um das Abstandsgebot vollständig umzusetzen bedürfte es im Baurecht daher verschiedener Regelungen sowohl zur Bauleitplanung als auch zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben. Dieser erhöhte Regelungsaufwand soll durch die einheitliche und übersichtlichere Regelung in § 50 BImSchG vermieden werden.

Für die Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie bei der Errichtung oder störfall-relevanten Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und die entweder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (z.B. nach Bauordnungsrecht) oder für die kein Genehmigungserfordernis besteht, sind zusätzlich zu der oben unter II. 1. erläuterten Umsetzungsvariante zwei weitere Varianten geprüft worden.

Zum einen wäre es denkbar gewesen, die betroffenen Anlagen in die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufzunehmen und damit zu im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlagen zu erklären. Diese „immissionsschutzrechtliche Lösung“ stößt jedoch wegen damit verbundener Konsequenzen auf weitgehende Ablehnung. Die bislang nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 22 BImSchG würden in das Regime der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §§ 4 ff. BImSchG überführt, was eine erhebliche Ausweitung von materiellen Pflichten, insbesondere die Geltung der Grundpflichten des § 5 BImSchG, zur Folge hätte. Eine solche Ausweitung materieller Pflichten und der damit verbundene Mehraufwand wären jedoch mit dem Ziel einer Richtlinienumsetzung begrenzt auf europarechtlich zwingende Vorgaben nicht vereinbar. Aus diesem Grund wurde der „immissionsschutzrechtlichen Lösung“ als Umsetzungsvariante nicht näher getreten.

Zum anderen wurde die Umsetzung der Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung der genannten Vorhaben im Baurecht geprüft. Die überwiegende Mehrheit der genannten Vorhaben unterliegt derzeit ohnehin allein dem Zulassungsverfahren des Baurechts. Ihre Zulassung erfolgt demnach über das Bauordnungsrecht der Länder.

Eine bundesrechtliche Regelung des bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens ist ausgeschlossen, da die Länder in diesem Bereich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben. Aber auch gegen eine Umsetzung durch Änderungen der 16 Landesbauordnungen werden gewichtige Gründe ins Feld geführt. Zum einen müssen nach den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie für Anlagen, die Bestandteil von Betriebsbereichen sind, spezifisch störfallrechtliche Aspekte geprüft werden. Für diese Prüfungen haben die Baugenehmigungsbehörden in der Regel nicht das nötige Fachwissen. Zum anderen wäre bei einer Umsetzung in 16 verschiedenen Landesgesetzen eine Rechtszersplitterung und damit eine unterschiedliche Beurteilung von Störfallanlagen zu befürchten. Auch die „bauordnungsrechtliche Lösung“ als Umsetzungsvariante wird daher abgelehnt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs beruhen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (das gerichtliche Verfahren), Nummer 11 (Wirtschaft) und Nummer 24 (Luftreinhaltung) sowie auf Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes.

Für das Recht der Wirtschaft hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nur dann, wenn die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel vorliegen (Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Gegenstand der Regelungen sind Änderungen der Anforderungen an das Zulassungsverfahren umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenzulassung wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich.

Soweit der Gesetzentwurf auf Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes gestützt wird, handelt es sich um Umweltverfahrensrecht, für das grundsätzlich ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Verfahren angenommen werden kann. Speziell bei Verfahrensvorschriften zur Vorhabenzulassung besteht ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen, da hierüber ein erheblicher Teil des wirtschaftlichen Handelns in Deutschland gesteuert wird. Nur mit bundeseinheitlichen Verfahrensregelungen werden Umweltschutzstandards und die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet und Wettbewerbsverzerrungen vermieden. Im Einzelnen gelten darüber hinaus die Ausführungen in der BT-Drs. 16/3311 ab Seite 14 für den vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Sekundärrecht der EU, ohne über dessen Vorgaben hinauszugehen, und steht im Einklang mit Völker- und Europarecht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die beabsichtigte Klarstellung in § 50 BImSchG zielt auf eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs bei der Zulassung von Vorhaben innerhalb oder in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben. Darüber hinaus sollen die klareren Vorgaben mehr Rechtssicherheit für Behörden und Investoren bieten.

Auch das vorgesehene störfallrechtliche Genehmigungsverfahren lässt eine Vereinheitlichung des Vollzugs erwarten. Zukünftig beurteilen ausschließlich diejenigen Behörden die störfallrechtlichen Besonderheiten der betroffenen Vorhaben in Betriebsbereichen, in denen auch das entsprechende Fachwissen vorhanden ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Einklang. Er betrifft vor allem die Indikatoren „wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ und „Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben“ (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Das Ziel der Seveso-III-Richtlinie und damit auch das Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, schwere Unfälle zu verhüten und die Folgen schwerer Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich zu begrenzen. Die geplanten Änderungen zu § 50 BImSchG (Abstandsgebot) dienen der Vereinheitlichung des Vollzugs und der Rechtssicherheit. Beides sind wichtige Faktoren für Investitionsentscheidungen, so dass der Gesetzentwurf in diesem Punkt die Investitionsbedingungen verbessert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Ände-

ung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates keine zusätzlichen Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden noch ergänzt. Zunächst müssen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung Daten zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands abgefragt werden.

a) Gesamtergebnis

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von Darin enthalten sind Informationspflichten mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von

b) Vorgaben/Prozesse des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Erfüllungsaufwand
1.	§ 19 Absatz 4 BImSchG	Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und deren Errichtung oder störfallrelevante Änderung zu einer Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten führt	W (IP), V
2.	§ 23a Absatz 1 BImSchG	Anzeigepflicht bei Errichtung oder störfallrelevanter Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	W (IP)
3.	§ 23a Absatz 2 BImSchG	Prüfung der Anzeige und ggf. öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses	V
4.	§ 23a Absatz 3 bis 6 BImSchG	Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	W (IP), V
5.	§ 31 Absatz 2a BImSchG	Berichtspflicht für Betreiber	W (IP) (kein relevanter EA)

6.	§ 61 Absatz 2 BImSchG	Berichtspflicht für die Länder	V (kein relevanter EA)
7.	§ 3d UVPG	UVP-Pflicht bei Störfallrisiko	W (kein relevanter EA), V
8.	§ 1 Absatz 1 Nummern 2a und 2b UmwRG	Gerichtszugang bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, durch die der Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieben und Schutzobjekten unterschritten wird.	V (kein relevanter EA)

c) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

d) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 Absatz 4 BImSchG)

Zur Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass bei der Errichtung oder störfallrelevanten Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, immer dann ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, wenn durch die Errichtung oder störfallrelevante Änderung der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird. Um diese Verfahrensanforderung sicherzustellen wird für genehmigungsbedürftige Anlagen in dem neuen § 19 Absatz 4 BImSchG unter den genannten Voraussetzungen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ausgeschlossen und auf das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG mit gewissen Modifikationen verwiesen. Die Modifikationen dienen der 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben, die keinen Erörterungstermin und die Beteiligung lediglich für die betroffene Öffentlichkeit vorsehen.

Zu den Einzelfallkosten:

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Mehrkosten, die das förmliche Genehmigungsverfahren gegenüber dem vereinfachten Genehmigungsverfahren für den Antragsteller verursacht. Der Mehraufwand kann im Einzelfall durch die Aufbereitung der Antragsunterlagen für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens entstehen (Kennzeichnung und getrennte Vorlage von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Erstellung einer geeigneten Kurzbeschreibung, bei elektronischer Antragstellung ggf. Übermittlung einer Ausfertigung in schriftlicher Form für die Auslegung).

Im Einzelfall entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von... €.

Zur Ermittlung der Fallzahlen:

Neu- oder Änderungsgenehmigungen (nur bei störfallrelevanten Änderungen) für Anlagen, die

a) Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,

b) grds. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. Anhang 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren genehmigt werden und

c) deren Errichtung oder störfallrelevante Änderung zu einer Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten führt,

werden pro Jahr in ca. ... Fällen beantragt.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ... €.

bb) Anzeigepflicht (§ 23a Absatz 1 BImSchG)

Zur Umsetzung von Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie muss auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sichergestellt werden, dass bei der Errichtung oder störfallrelevanten Änderung dieser Anlagen, wenn sie Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, immer dann ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, wenn durch die Errichtung oder störfallrelevante Änderung der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird.

Mit der Anzeigepflicht bei der Errichtung oder störfallrelevanten Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, in § 23a Absatz 1 BImSchG wird ein einfaches Verfahren geschaffen, in dem geprüft wird, ob ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist daher vor allem zu prüfen, ob der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten durch das geplante Vorhaben unterschritten wird. Ist der Sicherheitsabstand nicht bekannt, muss er im Rahmen des Anzeigeverfahrens von der zuständigen Behörde festgestellt werden.

Durch diese Vorgabe entsteht ein Mehraufwand für die Antragsteller bzw. Betreiber durch die Anzeige nebst Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung oder Änderung i.d.R. einer Baugenehmigung bedarf und ein Teil dieses Aufwands daher als „Sowieso“-Kosten anfällt. In bestimmten Fällen muss die zuständige Behörde zur Ermittlung des Sicherheitsabstands ggf. nach § 13 Absatz 1 der 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten einholen, dessen Kosten der Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen hat. Eine weitere Möglichkeit ist, dass der Antragsteller bzw. Betreiber selbst ein Sachverständigengutachten in Auftrag gibt (§ 13 Absatz 2 der 9. BImSchV). Ein Sachverständigengutachten dürfte nur in den Fällen erforderlich sein, in denen noch keine Ermittlung von Sicherheitsabständen für den betroffenen Betriebsbereich vorliegt und in denen kein Bauleitplan zugrunde liegt, der das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt, soweit das Vorhaben sich an die Vorgaben des Bauleitplans hält.

Die Zusammenstellung der Informationen und Unterlagen für die Anzeige erzeugt im Einzelfall Kosten in Höhe von etwa ... €.

Die Ermittlung des Sicherheitsabstands durch ein Sachverständigengutachten erzeugt im Einzelfall durchschnittlich Kosten in Höhe von etwa ... €.

Zur Ermittlung der Fallzahlen:

Jährlich werden ... immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, errichtet oder störfallrelevant geändert. In voraussichtlich etwa ... % dieser Fälle muss der Sicherheitsabstand durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden.

Insgesamt entsteht durch diese Vorgabe daher ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa ... €.

cc) Förmliches Genehmigungsverfahren (§ 23a Absatz 3 bis 6 BImSchG)

Ergibt das Anzeigeverfahren nach § 23a Absatz 1 und 2 BImSchG, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, entsteht Erfüllungsaufwand für den Antragsteller bzw. Betreiber durch die Mehrkosten, die ein förmliches Genehmigungsverfahren gegenüber dem ansonsten durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung verursacht. Diese Mehrkosten dürften vor allem bei der Zusammenstellung und Aufbereitung der Antragsunterlagen für die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (s.a. unter aa)) entstehen.

Im Einzelfall entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von durchschnittlich etwa ... €.

Zur Ermittlung der Fallzahlen:

Von den jährlich ...(s.u. bb)) immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die errichtet oder störfallrelevant geändert werden, wird voraussichtlich für ... Fälle ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sein, weil der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe daher ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa ... €.

dd) Berichtspflicht (§ 31 Absatz 2a BImSchG)

Nach § 31 Absatz 2a BImSchG können die Betreiber von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Berichtspflicht Deutschlands gegenüber der EU-Kommission aus Art. 21 der Seveso-III-Richtlinie erforderlich sind und die der Behörde nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften vorliegen.

Der Umfang dieser Berichtspflicht wird durch die Durchführungsrechtsakte 2014/895/EU und 2014/896/EU auf Grundlage des Art. 21 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie bestimmt.

Durch diese Berichtspflicht ist kein relevanter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Betreiber zu erwarten. Auf Grundlage der Störfallverordnung sind die Betreiber bereits zur Übermittlung umfangreicher Informationen an die zuständige Behörde verpflichtet (de lege lata: § 6 Absatz 3 und 4, § 7, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 auch i.V.m. Absatz 4, § 11 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 2 der 12. BImSchV). Fälle, in denen die zuständige Behörde zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission von den Betreibern zusätzliche Informationen anfordern müssen, dürften vor diesem Hintergrund die Ausnahme bleiben. Die Berichtspflicht aus Art. 21 der Seveso-III-Richtlinie unterscheidet sich zwar stellenweise von der bereits bestehenden Berichtspflicht aus Art. 19 der Seveso-II-Richtlinie (vgl. § 14 der geltenden 12. BImSchV), diese Unterschiede führen aber im Ergebnis nicht zu einem relevanten Mehraufwand.

ee) UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 3d UVPG i.V.m. Anlage 2 Nummer 1.5)

Für die Wirtschaft dürfte durch diese neue Vorgabe kein relevanter Erfüllungsaufwand entstehen. In den Anwendungsbereich der Vorschrift dürften nur Vorhaben fallen, die Schutzobjekte i.S.d. § 50 Absatz 1 BImSchG sind (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete und öffentliche Verkehrswege) und die nach Anlage 1 zum UVPG zumindest einer Vorprüfung bedürfen. Im Ergebnis dürften hiervon i.d.R. Verkehrsvorhaben nach Nummer 14. ff der Anlage 1 zum UVPG betroffen sein, die von der öffentlichen Hand durchgeführt werden und daher Erfüllungsaufwand nur für die Verwaltung verursachen (s.u. e) ff)).

e) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 19 Absatz 4 BImSchG)

Ebenso wie für die Betreiber (s.o., d) aa)) entsteht auch für die Behörden durch den Ausschluss des vereinfachten Genehmigungsverfahrens in den Fällen Mehraufwand, in denen die Errichtung oder störfallrelevante Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, zur Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu Schutzobjekten führt. Der Mehraufwand entsteht vor allem durch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und später der Entscheidung, durch die Auslegung der Antragsunterlagen und durch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, um sie bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen.

Im Einzelfall entstehen dadurch durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von etwa ... €. Multipliziert mit den jährlich ... zu erwartenden Fällen (s.o., d) aa)) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. ... €.

bb) Prüfung der Anzeige und ggf. öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 23a Absatz 2 BImSchG)

Das Anzeigeverfahren bei Errichtung oder störfallrelevanter Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, wird Mehraufwand für die zuständigen Immissionsschutzbehörden verursachen. Der Mehraufwand entsteht vor allen Dingen durch die Feststellung des Sicherheitsabstands, soweit dieser im betroffenen Fall noch nicht bekannt ist.

In den Fällen, in denen

a) noch keine Ermittlung von Sicherheitsabständen für den betroffenen Betriebsbereich vorliegt und in denen kein Bauleitplan zugrunde liegt, der das Abstandsgebot aus § 50 BImSchG ausreichend berücksichtigt oder

b) noch keine Ermittlung von Sicherheitsabständen vorliegt und das Vorhaben in Abweichung von Vorgaben eines Bauleitplans zu Sicherheitsabständen durchgeführt werden soll,

wird die zuständige Behörde in der Regel ein Sachverständigengutachten beauftragen, dessen Kosten der Betreiber zu tragen hat (§ 13 der 9. BImSchV). Bei der zuständigen Behörde entsteht daher lediglich Mehraufwand in Form des Zeitaufwands zur Prüfung von Unterlagen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen mit den notwendigen Angaben zur Feststellung des Sicherheitsabstands, zur Mitteilung dieser Feststellung an den Betreiber und ggf. zur öffentlichen Bekanntgabe des Ergebnisses, wenn im Anschluss kein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll.

Im Einzelfall ist mit einem Mehraufwand von ca. ... Stunden zu rechnen und damit mit Kosten in Höhe von durchschnittlich ... €²⁾. Bei etwa ... Fällen pro Jahr (s.o., d) bb)) entsteht damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. ... €.

cc) Förmliches Genehmigungsverfahren (§ 23a Absatz 3 bis 6 BImSchG)

Ist das Ergebnis des Anzeigeverfahrens nach § 23 Absatz 2 BImSchG, dass wegen der Unterschreitung des Sicherheitsabstands durch die geplante Errichtung oder störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, entsteht durch dieses Verfahren Mehraufwand bei der zuständigen Behörde. Der Mehr-

²⁾ Grundlage: Durchschnitt/Länder (35,80 € pro Stunde) lt. Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes, Stand 2011.

aufwand entsteht vor allem durch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und später der Entscheidung, durch die Auslegung der Antragsunterlagen und durch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, um sie bei der Entscheidung über die Genehmigung zu berücksichtigen. Im Übrigen dürfte bei der Bearbeitung des Genehmigungsantrags kein Mehraufwand entstehen, da an dieser Stelle lediglich das ansonsten durchzuführende Baugenehmigungsverfahren durch ein „störfallrechtliches“ Genehmigungsverfahren ersetzt wird (siehe § 23a Absatz 4 Satz 4 BImSchG).

Im Einzelfall entstehen dadurch durchschnittliche Mehrkosten in Höhe von etwa [= Einzel-fallkosten wie unter aa)] €. Multipliziert mit den jährlich ... zu erwartenden Fällen (s.o., d) cc)) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. ... €.

dd) Berichtspflicht (§ 61 Absatz 2 BImSchG)

Zur Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission aus Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie wird in § 61 Absatz 2 BImSchG eine entsprechende Verpflichtung der Länder aufgenommen, dem BMUB die notwendigen Daten zu übermitteln. Inhalt und Umfang dieser Berichtspflichten werden durch die Durchführungsrechtsakte 2014/895/EU und 2014/896/EU auf Grundlage des Art. 21 Absatz 5 der Seveso-III-Richtlinie bestimmt.

Die Berichtspflichten aus Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie unterscheiden sich zwar stellenweise von der bereits bestehenden Berichtspflicht aus Artikel 19 der Seveso-II-Richtlinie (vgl. § 14 der geltenden 12. BImSchV), diese Unterschiede führen aber im Ergebnis nicht zu einem relevanten Mehraufwand, im Gegenteil muss z.B. nicht mehr alle 3 Jahre, sondern nur noch alle 4 Jahre ein Bericht über die Umsetzung der Richtlinie erfolgen.

ee) UVP-Pflicht bei Störfallrisiko (§ 3d UVPG i.V.m. Anlage 2 Nummer 1.5)

Die neue Vorgabe könnte zu einem Mehraufwand für die Verwaltung führen, wenn durch sie zukünftig mehr Vorhaben UVP-pflichtig werden. Der Mehraufwand entsteht in diesen Fällen durch die UVP selbst und durch zusätzliche Verfahrensanforderungen für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (öffentliche Bekanntmachung, Auslegungsverfahren, Auswertung der Stellungnahmen).

In den Anwendungsbereich der Vorschrift dürften nur Vorhaben fallen, die Schutzobjekte i.S.d. § 50 Absatz 1 BImSchG sind (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete und öffentliche Verkehrswege) und die nach Anlage 1 zum UVPG zumindest einer Vorprüfung bedürfen. Im Ergebnis dürften hiervon i.d.R. Verkehrsvorhaben nach Nummer 14. ff der Anlage 1 zum UVPG betroffen sein, die von der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Legt man dies zugrunde, ist zu dieser Vorgabe jährlich mit etwa ... Fällen zu rechnen.

Im Einzelfall entstehen durch diese Vorgabe ein Zeitaufwand von durchschnittlich ... Stunden und damit Kosten in Höhe von etwa ... € (siehe Fn. 2).

ff) Gerichtszugang bei abstandsrelevanten Vorhaben (§ 1 Absatz 1 Nummer 2a und 2b UmwRG)

Zur Umsetzung von Art. 23 Buchstabe b) der Seveso-III-Richtlinie muss der Anwendungsbereich des UmwRG auf Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Betriebsbereiche, die störfallrelevante Änderung bestehender Betriebsbereiche und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft im Sinne des Art. 15 Absatz 1 der Seveso-III-Richtlinie erweitert werden. Soweit diese Vorhaben UVP-pflichtig sind oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren bedürfen, sind sie bereits nach geltendem Recht vom Anwendungsbereich des UmwRG erfasst. Auch im Übrigen dürfte durch die

Ausweitung des Anwendungsbereichs des UmwRG kein relevanter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entstehen.

Erfahrungsgemäß ist nicht mit einer starken Zunahme von Klagen zu rechnen; die Verbände werden auch weiterhin von ihrem Gerichtszugangsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn die Erfolgchancen gut und die Qualität und Schwere der möglichen Umweltbeeinträchtigung hoch ist (s.a. BT-Drs. 16/2495, S. 9).

Abgesehen davon kann das Gerichtszugangsrecht für Verbände auch zu Verfahrenserleichterungen oder –beschleunigungen führen, indem etwa Privatklagen gebündelt werden (vgl. BT-Drs. 16/2495, S. 10).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf die Geschlechter) geprüft. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Die demographischen Folgen und Risiken des Gesetzes wurden anhand des vom Bundesministerium des Inneren mit Schreiben vom 10.04.2014 übersandten Demographie-Check geprüft. Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die demografische Entwicklung in Deutschland. Das Vorhaben führt zu keinen finanziellen Belastungen (z. B. Steuer- oder Abgabenerhöhungen, Erhöhungen der Sozialversicherungsbeiträge) für künftige Generationen. Es sind auch keine Auswirkungen auf die zukünftige regionale Verteilung der Bevölkerung zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, die keine Befristung vorsieht. Auch die übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs eignen sich nicht für eine Befristung.

Da der Gesetzentwurf die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie im Einklang mit dem Koalitionsvertrag so umsetzt, dass nur zwingende Vorgaben geregelt werden, besteht mangels Umsetzungsspielraum kein Bedarf für eine spätere Evaluierung. Die Änderungen in § 50 BImSchG dienen allein der Klarstellung hinsichtlich des Abstandsgebotes. Sie führen zu keinen Änderungen der geltenden Rechtslage und müssen daher auch nicht evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BImSchG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In Nummer 1 werden die durch die weiteren Änderungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen und eine falsche Angabe berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 5a BImSchG)

In Nummer 2 werden Verweise auf Begriffsbestimmungen in der Seveso-II-Richtlinie auf die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 1a BImSchG)

Zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der TA Luft wurde bislang das sog. „TALA-Verfahren“ nach Nr. 5.1.1 TA Luft durchgeführt. Nach Veröffentlichung einer neuen BVT-Schlussfolgerung hat der TA-Luft-Ausschuss (TALA), ein beratender Ausschuss, zusammengesetzt aus sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG, geprüft, ob die entsprechenden Vorgaben der TA Luft noch dem Stand der Technik entsprechen und eine entsprechende Empfehlung an das BMUB übermittelt. Seitens BMUB wurde die Fortentwicklung des Standes der Technik bekannt gemacht, so dass die zuständigen Behörden nicht mehr an die entsprechenden Vorgaben der TA Luft gebunden waren. Der Vollzug wurde in diesen Fällen über Vollzugsempfehlungen der Umweltministerkonferenz und ggf. entsprechende Erlasse der obersten Landesbehörden gesteuert.

Um eine höhere Rechtssicherheit und einen konstant bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sollen BVT-Schlussfolgerungen künftig mit dem Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umgesetzt werden, die die überholten Vorgaben der TA Luft ersetzen. Das TALA-Verfahren wird demnach nicht mehr durchgeführt.

Nach alledem kann es den in § 12 Absatz 1a geregelten Fall, dass Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG wegen Aufhebung der Bindungswirkung durch das Bundesumweltministerium nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, nicht mehr geben. Die Vollzugsbehörden sind nach Nr. 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft so lange an die Vorgaben der TA Luft gebunden, bis sie durch eine spätere Verwaltungsvorschrift mit dem neuen Stand der Technik ersetzt werden. Der genannte Fall wird daher aus der Regelung in § 12 Absatz 1a BImSchG gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 4 -neu- BImSchG)

Für die Errichtung oder störfallrelevante Änderung (siehe hierzu Begründung zu § 50 Absatz 3 BImSchG) von immissionsschutzrechtlich im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, und durch die der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten wird, besteht Regelungsbedarf zur Umsetzung des Artikels 15 der Seveso-III-Richtlinie. Die Richtlinie sieht für diese Fälle ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Um diese Vorgabe umzusetzen, wird in einem neuen Absatz 4 zu § 19 BImSchG die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für diese Fälle ausgeschlossen. Diese Regelung auf gesetzlicher Ebene geht der grundsätzlichen Verfahrenszuordnung im Rahmen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vor.

Anstelle des vereinfachten Verfahrens ist für die genannten Fälle das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Zur Begrenzung des Mehraufwands für Wirtschaft und Verwaltung wird jedoch in § 19 Absatz 4 BImSchG eine von § 10 BImSchG leicht abweichende Verfahrensregelung getroffen. Weder ein Erörterungstermin, noch eine Jedermann-Beteiligung sind nach der Seveso-III-Richtlinie zwingend vorgegeben. In den hier genannten Fällen findet daher § 10 Absatz 6 BImSchG (Erörterungster-

min) keine Anwendung und die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, wird auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 1a BImSchG)

In Nummer 3 a) und c) werden Verweise auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

In Nummer 3 b) wird die Untersagungsregelung für genehmigungsbedürftige Anlagen zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-Richtlinie ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

In Nummer 4 wird ein Verweis auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 23a BImSchG -neu-)

In Nummer 5 wird ein neuer § 23a BImSchG eingefügt, mit dem ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren beschränkt auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, eingeführt wird. Das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist immer dann durchzuführen, wenn durch die Errichtung oder störfallrelevante Änderung der Sicherheitsabstand unterschritten wird. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Das Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach § 10 BImSchG. Um den Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu begrenzen, werden nur die zwingenden Vorgaben aus Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt. Das bedeutet, dass das Genehmigungsverfahren nach § 23a BImSchG keinen Erörterungstermin vorsieht und dass die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, auf die betroffene Öffentlichkeit anstelle einer Jedermann-Beteiligung nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beschränkt ist.

In **Absatz 1 und 2** wird dem Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung vorgeschaltet. Hierzu wird eine Anzeigepflicht vor der Errichtung oder störfallrelevanten Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, vorgesehen. Auf Grundlage dieser Anzeige prüft die zuständige Behörde, ob durch die Errichtung oder störfallrelevanten Änderung der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten wird. Nur wenn das der Fall ist, muss ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Andernfalls kann die Anlage wie nach der bisherigen Rechtslage, d.h. zum Beispiel über ein Baugenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, errichtet oder geändert werden. Damit die zuständige Behörde den Sicherheitsabstand ermitteln kann, wird der Vorhabenträger in **Absatz 1 Satz 2** verpflichtet, alle für diese Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Nach **Absatz 2 Satz 2** ist die Feststellung der Behörde, ob der Sicherheitsabstand eingehalten wird oder nicht, dem Vorhabenträger mitzuteilen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Mitteilung an den Vorhabenträger ist erforderlich, damit er weiß, welche weiteren Schritte für die Verwirklichung seines Vorhabens erforderlich sind, insbesondere, ob er eine störfallrechtliche Genehmigung oder eine Baugenehmigung beantragen muss. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung nach **Absatz 2 Satz 3**, dass der Sicherheitsabstand eingehalten ist und daher kein Genehmigungsverfahren nach Absatz 4 durchgeführt wird, soll die notwendige Anstoßwirkung für den Drittrechtsschutz erzeugen. **Absatz 2 Satz 4** regelt schließlich, dass die Feststellung, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird, nicht selbständig anfechtbar ist. Die (gerichtliche) Überprüfung dieser Entscheidung ist im Rahmen der möglichen Anfechtung des Genehmigungsbescheids möglich, daher ist eine selbständige Anfechtbarkeit nicht erforderlich; sie würde die Gefahr mit sich bringen, dass das Genehmigungsverfahren erheblich verzögert werden könnte. Die Feststellung,

dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist dagegen selbständig anfechtbar. Das ist sachgerecht, da die betroffene Öffentlichkeit in diesen Fällen vor der Zulassung des Vorhabens nicht beteiligt wird und daher die Gelegenheit haben muss, ihre ggf. einschlägigen Beteiligungsrechte frühzeitig (gerichtlich) geltend zu machen.

In **Absatz 3** wird analog zu § 19 Absatz 3 BImSchG die Möglichkeit vorgesehen, das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auf Antrag des Vorhabenträgers auch ohne Vorprüfung durchzuführen. Auseinandersetzungen darüber, ob ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist oder nicht, können dadurch vermieden und das Verfahren beschleunigt werden. Darüber hinaus bietet sich dem Vorhabenträger die Chance, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Akzeptanz seines Vorhabens vor Ort zu verbessern. Anders als in § 19 Absatz 3 BImSchG wird der zuständigen Behörde in diesem Zusammenhang aber ein Ermessensspielraum eingeräumt. Hält sie die Vorprüfung, d.h. die Ermittlung des Sicherheitsabstandes für erforderlich, kann sie den Antrag ablehnen. Das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet auch für die Behörden einen erhöhten Aufwand. Sie sollten daher mitentscheiden können, ob zunächst eine Vorprüfung angezeigt ist, um das formale Verfahren ablehnen zu können, falls der Sicherheitsabstand eingehalten wird.

In **Absatz 4 Satz 1** wird schließlich das Genehmigungserfordernis für die Fälle geregelt, in denen durch die Errichtung oder wesentliche Änderung der Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten wird. **Absatz 4 Satz 2** enthält die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, die den materiellen Anforderungen an immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Störfallanlagen entsprechen. Materiell-rechtlich ändert sich für die Anlagenbetreiber daher nichts; insbesondere führt das Genehmigungserfordernis aus § 23a Absatz 3 nicht dazu, dass die Anlage in das Regime der Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen des § 5 BImSchG fällt. **Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und die Absätze 5 und 6** enthalten grundlegende Regelungen zum Genehmigungsverfahren, insbesondere zur Konzentrationswirkung, zu Fristen und zur Einwendungspräklusion, die den entsprechenden Regelungen zum förmlichen Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen aus den §§ 10 und 13 BImSchG entsprechen. **Absatz 7** enthält schließlich eine Verordnungsermächtigung, mit der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens regeln kann. Entsprechende Verfahrensvorschriften werden in die Störfall-Verordnung aufgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 25 Absatz 1a BImSchG)

In Nummer 6 a) und c) werden Verweise auf die Seveso-II-Richtlinie an die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

In Nummer 6 b) wird die Untersagungsregelung für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Seveso-III-Richtlinie ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 31 BImSchG)

Die Änderungen zu § 31 BImSchG dienen zum einen der Umsetzung von Artikel 21 der Seveso-III-Richtlinie und zum anderen der Anpassung an die Änderungen zu § 61 BImSchG.

Zu Nummer 10 (§ 48 Absatz 1a BImSchG)

§ 48 Absatz 1a BImSchG bezog sich für die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen auf das sog. „TALA-Verfahren“. Da BVT-Schlussfolgerungen zukünftig über Verwaltungsvorschriften und damit nicht mehr über das „TALA-Verfahren“ umgesetzt werden (s.a. Begründung zu § 12 Absatz 1a BImSchG), muss auch § 48 Absatz 1a BImSchG angepasst werden. In Anlehnung an das Verfahren für Rechtsverordnungen zur Umsetzung von

BVT-Schlussfolgerungen in § 7 Absatz 1a BImSchG wird daher in § 48 Absatz 1a eine neue Verfahrensregelung zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen über Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Zu Nummer 11 (§ 50 BImSchG)

In Nummer 8 wird § 50 BImSchG neu gefasst. Die Neufassung des § 50 BImSchG dient der Klarstellung im Hinblick auf die Rechtsprechung zu dem Abstandsgebot aus Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, das im Wesentlichen unverändert in Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie enthalten ist.

Mit seinem Urteil vom 15. September 2011, Rs. C-53/10 (ABl. EU 2011 Nr. C 319 S. 5) zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts hat der EuGH klargestellt, dass das Abstandsgebot aus Artikel 12 der Seveso-II-RL, das unverändert in Artikel 13 der Seveso-III-RL enthalten ist, nicht nur auf der Planungsebene, sondern auch auf der Ebene der Zulassung schutzbedürftiger, im Ländervollzug zu bestimmender Einzelvorhaben zu berücksichtigen sein kann (EuGH, Rs. C-53/10, Rn. 20-22). Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Grundlage dieser Entscheidung in seinem Urteil vom 20. Dezember 2012, Az. 4 C 11.11, Prüfschritte zur Berücksichtigung des Abstandsgebotes herausgearbeitet.

Absatz 1 enthält zunächst die bereits geltende Regelung des bisherigen § 50 Satz 1 BImSchG und bestimmt daher die Berücksichtigung des Abstandsgebotes auf der Planungsebene. Die Regelung wird in **Absatz 1 Satz 2** durch eine Legaldefinition des Begriffs „Schutzobjekte“ und durch die vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Prüfschritte zur Berücksichtigung des Abstandsgebotes ergänzt. In **Absatz 1 Satz 3** wird schließlich Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie umgesetzt und klargestellt, dass für unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle beziehungsweise besonders empfindliche Gebiete die schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfallauswirkungen auch durch andere Maßnahmen als angemessene Sicherheitsabstände vermieden werden können.

In dem neuen **Absatz 2 Satz 1** folgt die Klarstellung, dass das Abstandsgebot auch auf der Ebene der Zulassung von schutzbedürftigen, im Ländervollzug zu bestimmenden Einzelvorhaben zu berücksichtigen ist, soweit die Berücksichtigung nicht auf der Ebene einer dem Vorhaben vorgelagerten Planung bereits erfolgt ist. Mit dieser Regelung wird zum einen das Abstandsgebot auf Einzelvorhaben übertragen, soweit es in der Folge des oben genannten EuGH-Urteils erforderlich erscheint. Zum anderen enthält die Regelung die Aussage, dass das Abstandsgebot grundsätzlich vorrangig im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden soll. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelten Prüfungsschritte sind auf Einzelvorhaben entsprechend anzuwenden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass in Zulassungsverfahren für Einzelvorhaben bei gebundenen Entscheidungen keine planerische Abwägung einer Vielzahl von Belangen stattfinden kann (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Vielmehr ist im Rahmen der gebundenen Entscheidung eine „nachvollziehende Abwägung“ verstanden als ein Vorgang der Rechtsanwendung, der eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt, durchzuführen (BVerwG Urteil vom 20.12.2012, Az. 4 C 11.11, Rn. 26). In **Absatz 2 Satz 2** wird die Legaldefinition der Schutzobjekte an die Zwecke des Absatzes 2 angepasst. In **Absatz 3** wird die Legaldefinition der „wesentlichen Änderung“ von Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 11 der Seveso-III-Richtlinie in das nationale Recht aufgenommen. Zur Umsetzung von Artikel 11 der Seveso-III-Richtlinie muss im nationalen Recht allerdings ein abweichender Begriff (störfallrelevante Änderung) gewählt werden, da der Begriff „wesentliche Änderung“ bereits in § 16 BImSchG gesetzlich bestimmt wird. Zwar ist eine störfallrelevante Änderung in diesem Sinne stets auch eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG, die Begriffe sind jedoch nicht deckungsgleich. Der Begriff der wesentlichen Änderung im Sinne des § 16 BImSchG umfasst mehr Fälle. Da sowohl die Einhaltung des Abstandsgebotes aus Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie als auch das Erfordernis eines Verfahrens mit

Öffentlichkeitsbeteiligung aus Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie an den Begriff der „wesentlichen Änderung“ aus Artikel 11 der Seveso-III-Richtlinie anknüpfen, ist es wegen der auf die europarechtlichen Vorgaben begrenzten Richtlinienumsetzung erforderlich, die Legaldefinition als „störfallrelevante Änderung“ aufzunehmen.

Absatz 4 enthält die bisherige Regelung des § 50 Satz 2 BImSchG.

Zu Nummer 12 (§ 51a Absatz 3 BImSchG)

In Nummer 12 wird ein fehlerhafter Verweis auf die Gefahrstoffverordnung korrigiert.

Zu Nummer 13 (§ 61 BImSchG)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Berichtspflichten aus Artikel 21 der Seveso-III-Richtlinie.

Zu Artikel 2 (Änderung des UVPG)

Artikel 2 betrifft die Umsetzung der Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 23 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie sowie von Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU.

Zu Nummer 1 (§ 3d)

Der neu geschaffene § 3d UVPG knüpft an die Regelungen der Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU an. Bei Vorliegen der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen sind Vorhaben nach § 2 Absatz 2 UVPG, die innerhalb des Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen verwirklicht werden sollen, im Ergebnis regelmäßig einer UVP zu unterziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die durch Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP erfolgt. Gleichzeitig wird für die betroffene Öffentlichkeit der durch Artikel 23 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU geforderte Gerichtszugang eröffnet. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UmwRG fallen Entscheidungen über die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben in den Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Damit können Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit gegen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben der in § 3d genannten Art die in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen.

Da Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU auf die „Nachbarschaft von Betrieben“ sowie den „angemessenen Sicherheitsabstand“ abstellt, kommt § 3d in räumlicher Hinsicht zur Anwendung, wenn das geplante Vorhaben innerhalb des Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG liegt.

Die erste störfallrisikobezogene Tatbestandsvariante betrifft überwiegend Fälle, in denen durch die Realisierung und Inbetriebnahme eines an sich nicht störanfälligen Vorhabens ein Störfallrisiko erstmalig entstehen kann (z.B. Neubau einer Straße in unmittelbarer Umgebung eines Betriebsbereichs mit der Folge, dass durch die Eröffnung des Verkehrs der Eintritt einer „ernsten Gefahr“ im Sinne der § 2 Nummer 9 und Nummer 10 Störfallverordnung erstmals möglich erscheint). Die beiden anderen Varianten gehen davon aus, dass im räumlichen Anwendungsbereich der Vorschrift bereits ein Störfallrisiko besteht, welches sich durch das nunmehr geplante Vorhaben entweder hinsichtlich seiner Eintrittswahrscheinlichkeit oder seiner potentiellen Auswirkungen vergrößern kann.

Für diese Fälle stellt § 3d klar, dass die Auswirkungen der erfassten Störfälle im Rahmen der UVP-Vorprüfung regelmäßig als erheblich zu betrachten sind. Diese Annahme folgt

aus der Definition des Störfalls in § 2 Nummer 9 und 10 der Störfall-Verordnung, wonach Störfälle Ereignisse sind, die zu einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder anderer Umweltgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG führen. Insoweit verengt sich bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Einschätzungsspielraum der zuständigen Behörde. Bei lediglich als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen etwaig eintretender Betriebsstörungen liegt dagegen bereits keine „ernste Gefahr“ im Sinne des § 2 Nummer 10 Störfall-Verordnung vor, weshalb der Eintritt eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 9 Störfall-Verordnung dann ausscheidet und die Vorschrift keine Anwendung findet.

Durch die Norm werden insbesondere Fälle heranrückender Vorhaben an Betriebe im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2012/18/EU erfasst, wodurch „neuen Entwicklungen“ in ihrer Umgebung (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2012/18/EU) Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 2 (Anlage 2 Nummer 1.5 bis 1.5.2)

Bereits nach altem Recht war das Kriterium etwaig bestehender Unfallrisiken Bestandteil der Vorprüfung des Einzelfalls. Spiegelbildlich zur Schaffung des § 3d werden entsprechende Kriterien ergänzt (Nr. 1.5.2).

Die Neufassung der Nummer 1.5 der Anlage II beschränkt sich nicht auf die Berücksichtigung der Risiken von Stör- und Unfällen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, sondern bezieht in Umsetzung von Anhang III Nummer 1 Buchstabe f der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU auch für das Vorhaben relevante Risiken von Katastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, als Prüfkriterien mit ein.

Die bisher bestehende Berücksichtigungspflicht von verwendeten Stoffen und Technologien wird aus redaktionellen Gründen in Nummer 1.5.1 verschoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des UmwRG)

Artikel 23 Buchstabe b der Richtlinie 2012/18/EU fordert für bestimmte Vorhaben, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, den Gerichtszugang. Artikel 3 enthält die erforderlichen Änderungen des UmwRG, um alle Fallgruppen (s.o. unter A. II. 1.) des Artikel 23 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2012/18/EU zu erfassen.

Mit der neuen Nummer 2a wird die Fallgruppe der bislang immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfasst, die nunmehr nach § 23a Absatz 4 BImSchG wegen ihrer störfallrechtlichen Relevanz einer Genehmigung bedürfen. Nummer 2a erfasst auch immissionsschutzrechtlich grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind und durch die der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten wird (vgl. die Ausführungen zu § 19 Absatz 4 –neu- BImSchG). Die neue Nummer 2b erfasst darüber hinaus Vorhaben, die innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich verwirklicht werden sollen und nach landesrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen. Nicht erfasst werden Vorhaben, für die eine Zulassung nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist; diese sind von den Nummern 1, 2 und 2a bereits erfasst. Der Begriff „Vorhaben“ im Sinne der Nummer 2b erfasst dabei alle Vorhaben, die unter die Anforderung der Seveso-III-Richtlinie „neue Entwicklungen in der Nachbarschaft“ subsumiert werden können und einer landesrechtlichen Zulassung bedürfen. Der Begriff „Entscheidungen“ ist insoweit wie in § 2 Absatz 3 UVPG zu verstehen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 Nummer 7 tritt vorgezogen in Kraft, da er die Verordnungsermächtigung für die Regelungen zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in der Störfall-Verordnung enthält. Im Übrigen ist die Regelung so gestaltet, dass das gleichzeitige Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften in diesem Mantelgesetz und in der parallel zu erlassenden Mantelverordnung sichergestellt ist.